

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/3/1 V201/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1991

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## **Norm**

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Linz - Teil Mitte und Süd Nr.1, beruhend auf dem Beschuß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 24.09.1987, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Linz Nr.8 vom 25.04.1988, hinsichtlich der Widmung "Grünland - Grünzug"

Oö RaumOG §18

## **Leitsatz**

Präjudizialität eines Teils eines Flächenwidmungsplanes infolge planlicher Abgrenzbarkeit; hinreichende Determinierung der Widmungsart "Grünland - Grünzug"

## **Rechtssatz**

Es trifft zwar zu, daß der hier bekämpfte Flächenwidmungsplan Parzellennummern und genaue Grundstücksgrenzen nicht erkennen läßt. Auf dem Plan ist aber der Verlauf der Wienerstraße (B 1) eingezeichnet; auch die jeweiligen Hausnummern sind eingetragen. Es ist also die Liegenschaft Wienerstraße 456 auf dem Plan auffindbar und erkennbar und das Gebiet als jener "Grünland - Grünzug" gewidmete Bereich planlich abgrenzbar, auf welchem sich die Liegenschaft Wienerstraße 456 befindet. Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes ist daher insoweit zulässig, im übrigen aber als unzulässig zurückzuweisen.

Hinreichende Determinierung der Widmungsart "Grünland - Grünzug".

Der dem Sprachgebrauch keineswegs unbekannte Begriff "Grünzug" bedeutet eine im verbauten Gebiet besonders schützenswerte, zusammenhängende Grünfläche größerer Längenausdehnung, welcher vor allem eine umweltschonende Funktion zukommt. Im Bereich der Sonderwidmung "Grünland - Grünzug" ist nur die Errichtung von Bauten und Anlagen zulässig, welche die Funktion der Grünfläche für die Schonung der Umwelt nicht beeinträchtigen.

## **Entscheidungstexte**

- V 201/90  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.1991 V 201/90

## **Schlagworte**

VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Prüfungsumfang, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Widmungskategorien (Raumordnung), Determinierungsgebot

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:V201.1990

## **Dokumentnummer**

JFR\_10089699\_90V00201\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)